

# **JUGENDORDNUNG**

**des**

**1. SV PÖßNECKE E.V.**

- § 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Grundsätze der Kinder-und Jugendarbeit**
- § 4 Organe**
- § 5 Jugendvollversammlung (Vereinsjugendtag)**
- § 6 Jugendvorstand (Jugendausschuss)**
- § 7 Jugendwartin / Jugendwart**
- § 8 Jugendfinanzen**
- § 9 Inkrafttreten**

## **§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend**

(1) Gemäß § 3, Abs. (4) der Satzung des 1. SV Pößneck e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung.

(2) Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren sowie die gewählten Mitarbeiter (\*) der Jugendabteilung bilden die Vereinsjugend.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des 1. SV Pößneck e.V. selbständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit (siehe § 8).

Zentrale Aufgaben sind:

(1) Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten und den dazugehörigen Trainingsangeboten.

(2) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins sowie Aufbau einer jugendgemäßen Mitbestimmungskultur

(3) Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 3).

(4) Gute Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen (gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit der Jugendpflege sowie mit anderen Bildungseinrichtungen).

(5) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen.

(6) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten Ausflüge, Freizeiten).

## **§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit**

Die Kinder- und Jugendarbeit im 1. SV Pößneck e.V. ist erstrangiges Anliegen der gesamten Sportarbeit im Verein und seinen Abteilungen. Im Sportverein treffen Kinder und Jugendliche aus sehr unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen aufeinander. Alle sollen die Chance auf eine

positive Persönlichkeitsentwicklung haben. Deshalb will der 1. SV Pößneck durch seine Arbeit mit jungen Menschen sichern, dass insbesondere die Wahrnehmung des Rechts auf körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen gewährleistet wird.

*(\*) Der Einfachheit halber und zur besseren Lesbarkeit) wird in der gesamten Jugendordnung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

Deshalb sind folgende Grundsätze zu beachten:

- (1) **Fairness:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich fair zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit allen Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.
- (2) **Respekt:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere Herkunft (Rassismus) werden nicht geduldet.
- (3) **Freiheit:** Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei über eine aktive Beteiligung an der Vereinsjugend entscheiden.
- (4) **Teamgeist:** Besonders in den Mannschaftssportarten aber auch bei den Einzelsportarten ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten. Das Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins ist es dabei die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, die Befähigung zum richtigen sozialen Verhalten zu unterstützen, das gesellschaftliche Engagement der Kinder und Jugendlichen anzuregen und durch gezielte nationale und internationale Jugendkontakte die Bereitschaft zur Verständigung und gegenseitigen Achtung zu wecken.
- (5) **Spaß:** Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.
- (6) **Kindeswohl:** Um das Kindeswohl zu schützen hat sich jedes Vereinsmitglied, das Kinder und Jugendliche betreut, zur Einhaltung des Verhaltenskodex zum Kindeswohl zu verpflichten.

#### **§ 4 – Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- (1.) Jugendvollversammlung (Vereinsjugendtag)
- (2.) Jugendvorstand (Jugendausschuss)
- (3.) Jugendwartin / Jugendwart

## **§ 5 – Jugendvollversammlung (Vereinsjugendtag)**

(1.) Die Jugendvollversammlung ist das Organ der Jugend des 1. SV Pößneck e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (siehe § 1). Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

**Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:**

- Informationen über die Aktivitäten des vergangenen Jahres
- Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit

(2.) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern zwischen 10 und 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Diese sind stimmberechtigt und haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

(3.) Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge über die Abteilungsleiter, durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage und in den Vereinsschaukästen sowie über die Übungsleiter zur Jugendvollversammlung ein.

(4.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5.) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

(6.) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.

## **§ 6 – Jugendvorstand (Jugendausschuss)**

**(1.) Der Jugendvorstand besteht aus:**

- dem Jugendwart
- zwei stellvertretenden Jugendwarten
- bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder

**(2.) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.**

**(3.) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird die Jugendwartin / der Jugendwart für die Dauer von 3 Jahren gewählt, sofern sie / er Mitglied des Vereinsvorstandes ist.**

**(4.) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.**

**(5.) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.**

## **§ 7 – Jugendwartin / Jugendwart**

**Die allgemeinen Aufgaben des Jugendwarts sind bereits in § 2 geregelt. Zu den speziellen Aufgaben gehören:**

**(1) Erfassung und Nachweisführung des Standes und der Entwicklung der Vereinsmitglieder im Kinder- und Jugendalter.**

**(2) Beratung des Vorstandes zur Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit im Verantwortungsbereich.**

**(3) Aufstellung eines Planes der Kinder- und Jugendarbeit für den 1. SV Pößneck e.V. und Anleitung, Koordinierung und Überwachung seiner Erfüllung.**

**(4) Vorbereitungen zur Antragstellung auf finanzielle Unterstützung zur Organisation und Durchführung von speziellen Kinder- und Jugendveranstaltungen des Vereines bzw. der Abteilungen beim LSB, KSB, Landratsamt, der Stadtverwaltung Pößneck und den sonstigen**

**Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Die endgültige Antragstellung obliegt dem Vereinsvorstand.**

**(5) Berichterstattung über die Kinder- und Jugendarbeit des Vereines bzw. der Abteilung.**

**(6) Enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Kinder- und Jugendarbeit im LSB, KSB und den sozialen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.**

## **§ 8 – Jugendfinanzen**

**(1.) Der Vorstand des 1. SV Pößneck e.V. stellt dem Jugendvorstand jährlich nach Beantragung ein bestimmtes Budget zur Verfügung. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.**

**Die Vereinssportjugend führt kein eigenständiges Bankkonto.**

**(2.) Der Jugendvorstand ist gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.**

**(3.) Der Jugendvorstand setzt den Vereinsvorstand über die geplante Verwendung des Budgets in Kenntnis.**

**(4.) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.**

## **§ 9 – Inkrafttreten**

**(1) Diese Ordnung hat Gültigkeit für den 1. SV Pößneck e.V. und für alle dem Verein angeschlossenen Abteilungen.**

**(2) Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes in Kraft und gilt für unbegrenzte Zeit.**

**Beschlossen in der Vorstandssitzung vom .....**

**gez. Martin Rech**  
**Jugendwart**

---

**gez. Helmut R. W. Herrmann**  
**1.Vorsitzender**

---